

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 81/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landes Hessen - Landesstraßenverwaltung -, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, dieser vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in W[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt Bad S[REDACTED] am T[REDACTED], vertreten durch ihren Magistrat, Rathaus, Baden S[REDACTED] am T[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter
Dr. Krohn, Kröner, Boujong und Dr. Scholz-Hoppe
am 24. September 1981
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschlüsse vom 9. August 1978
- 2 BvR 831/76 und vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 20. März 1980
- 1 U 198/77 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 161.621 DM.

G r ü n d e :

1. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Zur Bewertung von Waldboden hat der Senat bereits mehr-
fach Stellung genommen (vgl. u.a. Urteile vom 12. Oktober
1970 - III ZR 117/67 = BauR 1971, 47; vom 5. April 1973
- III ZR 74/72 = WM 1974, 696). Eine grundsätzliche Erör-
terung der höchstrichterlich gebilligten Bewertungsmethoden
ist durch den vorliegenden Fall nicht geboten (s. dazu auch
unter 2 b, c).

2. Die Revision hat auch im Endergebnis keine Aussicht
auf Erfolg.

- 3 -

a) Die Rüge, der Tatbestand des Berufungsurteils sei unvollständig, weil die in Bezug genommenen Gutachten des Sachverständigen H[REDACTED] und S[REDACTED] nicht mehr bei den Akten seien, greift nicht durch. Ein dem der Entscheidung des I. Zivilsenats vom 13. Februar 1981 (I ZR 67/79 = NJW 1981, 1621) vergleichbarer Sachverhalt liegt nicht vor. Im vorliegenden Fall kann vom Revisionsgericht nämlich mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, daß das Berufungsgericht die von ihm in Bezug genommenen Gutachten zutreffend ausgewertet hat.

Das Gutachten H[REDACTED] von 1964 betrifft eine im Senatsurteil vom 12. Oktober 1970 (aaO) gebilligte Bewertungsmethode (Zuschlag zum Waldbodenpreis wegen "Naherholungsfunktion" des Waldes). Die 1979 von diesem Sachverständigen in Parallelverfahren erstatteten Gutachten sind vom Berufungsgericht als hier nicht einschlägig angesehen worden, weil der Sachverständige ausgeführt hat, Waldbodenflächen im Bereich (u.a.) der Beklagten unterlägen anderen Bewertungskriterien (als die in vorhandenen Vergleichsfällen). Schließlich ergibt sich aus dem Klagevorbringen selbst unzweifelhaft, mit welchen Grundstücken sich der Sachverständige Schaper in seinen verschiedenen Gutachten befaßt hat.

b) Das Berufungsgericht hat in Ermangelung geeigneter Vergleichsverkäufe von Waldboden den Wert der entzogenen Fläche aus Vergleichspreisen landwirtschaftlicher Grundstücke abgeleitet und hiervon einen 25 %igen Abzug gemacht. Das hält den Angriffen der Revision stand.

Eine bestimmte Wertermittlungsmethode ist rechtlich nicht geboten. Der Tatrichter ist in der Auswahl der Bewer-



tungsmethode grundsätzlich frei; sie darf nur das Wertbild im Einzelfall nicht "verzerren" (vgl. die Rechtsprechungsnachweise in BGB-RGRK 12. Aufl. vor § 839 Rdn. 141 - 144). Mit dieser Einschränkung hat der Senat bereits die Bewertung von Waldboden mit 75 % des Preises benachbarter Wiesenflächen gebilligt (Senatsurteil vom 5. April 1973 aaO).

c) Das Berufungsgericht hat im einzelnen dargelegt, weshalb die von dem Kläger vorgetragenen Verkäufe von Waldboden als Vergleichsfälle ungeeignet seien. Diese Würdigung läßt im Hinblick auf die vom Berufungsgericht angenommenen besonderen Qualitätsmerkmale des betroffenen Waldgeländes einen Rechtsfehler nicht erkennen. Auch die gegen die Preisbemessung von der Revision im übrigen erhobenen Rügen zeigen keinen revisionsrechtlich beachtlichen Fehler auf.

Nußgens

Boujong

Krohn

Scholz-Hoppe

Kröner